

Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin Tel.: 0 30/72 61 61-0

Fax: 0 30/72 61 61-0 Fax: 0 30/72 61 61-2 12 E-Mail: admin@wpk.de Internet: www.wpk.de

## Bekanntgabe

# der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer - Körperschaft des öffentlichen Rechts Berlin

in der Fassung vom 13. Juni 2002, mit den auf der WP-Versammlung am 17. Juni 2005 beschlossenen Änderungen

S. 2

## der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer

in der Neufassung vom 17. Juni 2005

S. 9

### Satzung der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Auf der Grundlage von § 60 Satz 1 WPO, in der Fassung vom 5. November 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004, in Verbindung mit § 6 Abs. 1d) Organisationssatzung der Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der Fassung vom 13. Juni 2002, hat die Wirtschaftsprüferversammlung am 17. Juni 2005 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 60 Satz 2 WPO am 4. Juli 2005 (Az.: VIII B 3-129446/1 genehmigte Änderungen der Organisationssatzung der Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts beschlossen, die im folgenden neu bekannt gemacht wird:

## § 1 Name und Sitz

- (1) <sup>1</sup>Die zur Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben nach § 4 Abs. 1 WPO gebildete Kammer der Wirtschaftsprüfer führt die Bezeichnung "Wirtschaftsprüferkammer" und hat ihren Sitz in Berlin. <sup>2</sup>Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält am Ort ihres Sitzes eine Hauptgeschäftsstelle.
- (2) Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 2 Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind
- die Wirtschaftsprüfer, die nach der WPO bestellt oder als solche anerkannt sind,
- die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
- die Mitglieder des Vorstandes, nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind,
- die vereidigten Buchprüfer, die nach der WPO bestellt oder als solche anerkannt sind,
- 5. die anerkannten Buchprüfungsgesellschaften,
- die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter von Buchprüfungsgesellschaften, die nicht vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer sind.

<sup>2</sup>Für beurlaubte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ruht die Mitgliedschaft für die Dauer ihrer Beurlaubung.

(2) <sup>1</sup>Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft gemäß § 58 Abs. 2 WPO erwerben. <sup>2</sup>Sie können die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. <sup>3</sup>Die auf der Vorschrift des § 57 Abs. 1 und 2 WPO beruhenden Bestimmungen der Satzung sind auf diese Mitglieder nicht anzuwenden.

#### § 3 Aufgaben

- (1) Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.
- (2) Der Wirtschaftsprüferkammer obliegt insbesondere:
- die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
- auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln;
- 3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
- die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
- die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers in Richtlinien nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen festzustellen;
- in allen die Gesamtheit der Mitglieder berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer den zuständigen Gerichten, Behörden und Organisationen gegenüber zur Geltung zu bringen:
- Gutachten zu erstatten, die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde oder eine an der Gesetzgebung beteiligte Körperschaft des Bundes oder Landes anfordert;
- die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
- die berufliche Fortbildung der Mitglieder und Ausbildung des Berufsnachwuchses zu f\u00f6rdern;
- die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesminister der Justiz einzureichen;
- 11. das Berufsregister zu führen;
- Fürsorgeeinrichtungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie deren Hinterbliebene zu schaffen:
- 13. ein System der Qualitätskontrolle zu betreiben;

- Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüfer zu bestellen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Buchprüfungsgesellschaften anzuerkennen und Bestellungen sowie Anerkennungen zurückzunehmen oder zu widerrufen;
- 15. eine selbständige Prüfungsstelle einzurichten und zu unterhalten;
- die ihr als Berufskammer gesetzlich eingeräumten Befugnisse im Rahmen der Geldwäschebekämpfung wahrzunehmen.
- (3) Die Wirtschaftsprüferkammer kann nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen und der Abschlussprüferaufsichtskommission eine Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung) erlassen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben in Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Wirtschaftsprüferkammer liegen, Anspruch auf Rat und Unterstützung.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben das Recht, an der Wirtschaftsprüferversammlung teilzunehmen. <sup>2</sup>Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, Buchprüfungsgesellschaften nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer ist, an der Wirtschaftsprüferversammlung teilnehmen. <sup>3</sup>Mitglieder nach § 2 Abs. 2 können schriftlich bevollmächtigte Vertreter entsenden, die bei ihnen tätig und persönlich Mitglied sind.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Organen der Wirtschaftsprüferkammer gefassten Beschlüsse zu beachten.
- (4) Persönlich stimmberechtigte Mitglieder sind verpflichtet, Ehrenämter zu übernehmen und für die vorgesehene Amtszeit auszuüben, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen; § 76 Abs. 3 WPO bleibt unberührt.
- (5) Die Mitglieder haben die Melde- und Eintragungspflichten zum Berufsregister nach §§ 38 ff. WPO zu erfüllen.

#### § 5 Organe

Organe der Wirtschaftsprüferkammer sind die Wirtschaftsprüferversammlung, der Beirat, der Vorstand, die Kommission für Qualitätskontrolle.

# § 6 Wirtschaftsprüferversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtheit der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer bildet die Wirtschaftsprüferversammlung. <sup>2</sup>Sie ist zuständig für
- die Wahl der Mitglieder des Beirates nach Maßgabe von § 7 Abs. 3, die Aufstellung einer Wahlordnung hierfür und deren Änderungen
- 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Beirates und die Entlastung des Beirates
- 3. die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
- 4. Satzungsänderungen.

<sup>3</sup>Die Sitzungen der Wirtschaftsprüferversammlung sind nicht öffentlich. <sup>4</sup>Das für Wirtschaft zuständige Bundesministerium und die für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden können Vertreter entsenden. <sup>5</sup>Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Leiter der Versammlung.

(2) Die Wirtschaftsprüferversammlung wird durch den Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Der Tag der Übergabe der Einladung zur Post und der Tag der Wirtschaftsprüferversammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. <sup>3</sup>Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung sind zu berücksichtigen, wenn sie sechs Monate vor Ablauf des dritten Jahres, gerechnet ab dem Tag der letzten ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung, schriftlich Begründung gestellt und von mindestens 30 Mitgliedern durch ihre Mitzeichnung unterstützt werden. <sup>4</sup>Außerhalb der Tagesordnung darf über Anträge nur Beschluss gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Zwanzigstel der anwesenden Mitglieder der Beschlussfassung widerspricht. <sup>5</sup>Über Anträge auf Satzungsänderungen darf außerhalb der Tagesordnung nicht Beschluss gefasst werden.

- (3) <sup>1</sup>Eine Wirtschaftsprüferversammlung findet im dreijährigen Turnus der ordentlichen Wahlen zum Beirat statt (§ 11 Abs. 1). <sup>2</sup>Der Präsident muss eine Wirtschaftsprüferversammlung einberufen, wenn es der Beirat verlangt oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt.
- (4) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 und § 2 Abs. 2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können ihr Stimmrecht nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, Buchprüfungsgesellschaften nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer ist, ausüben. <sup>3</sup>Für Mitglieder nach § 2 Abs. 2 gilt § 4 Abs. 2 letzter Satz entsprechend. <sup>4</sup>Persönliche Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihr Stimmrecht auf ein anderes persönliches Mitglied ihrer Gruppe schriftlich übertragen. <sup>5</sup>Kein Mitglied darf jedoch mehr als fünf Fremdstimmen wahrnehmen; davon unberührt bleibt die Stimmrechtsausübung für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften. <sup>6</sup>Gruppen im Sinne dieser Bestimmung sind die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 einerseits und die übrigen stimmberechtigten Mitglieder andererseits.
- (5) <sup>1</sup>Die Wirtschaftsprüferversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Beschlüsse werden außer bei Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>4</sup>Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. <sup>5</sup>Auf Antrag von mindestens 30 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern wird geheim abgestimmt.
- (6) <sup>1</sup>Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend für Wahlen. <sup>2</sup>Der Beirat wird in geheimer Wahl gewählt. <sup>3</sup>Das Wahlverfahren regelt eine von der Wirtschaftsprüferversammlung zu beschließende Wahlordnung.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) <sup>1</sup>Über die Wirtschaftsprüferversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verhandlungsgang im Allgemeinen, die gestellten Anträge,

das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen sowie etwaige Erklärungen zur Niederschrift enthält. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Präsidenten zu unterzeichnen und jedem Mitglied auf Verlangen zu übermitteln.

#### § 7 Beirat

- (1) Der Beirat ist zuständig für
- die Wahl des Präsidenten, seiner beiden Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe von § 8 Abs. 3;
- die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Prüfungskommission und die Bestellung der von den obersten Landesbehörden der Länder für die Prüfungskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;
- die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission und die Bestellung des von den obersten Landesbehörden der Länder für die Aufgaben- und Widerspruchskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden:
- die Wahl der Vertreter des Berufsstandes für die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen;
- die Zustimmung zur Auswahl der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Berufsgerichte;
- 6. die Feststellung des Wirtschaftsplanes;
- 7. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes für diesen Zeitabschnitt;
- 9. die Bestellung von Abschlussprüfern;
- 10. den Erlass einer Beitragsordnung gemäß § 16 und einer Gebührenordnung;
- die Feststellung der vom Vorstand ausgearbeiteten Richtlinien für die Berufsausübung;
- die Genehmigung der Regelung einer Zusammenarbeit mit anderen Berufskammern und Berufsverbänden;
- den Erlass von Richtlinien für die Vergütung von Reisekosten und Auslagen sowie für Aufwandsentschädigungen an Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden;
- 14. den Beschluss der Berufssatzung;
- 15. den Beschluss der Satzung für Qualitätskontrolle;
- die Wahl der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle sowie deren Entlastung;
- die Festlegung der Zahl und der Orte der jeweiligen Sitze von Landesgeschäftsstellen (§ 9).

- (2) <sup>1</sup>Der Beirat hat 65 Mitglieder; die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach Gruppen. <sup>2</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 wählen die Beiratsmitglieder im Verhältnis der Gruppen (§ 6 Abs. 4) zur Mitgliederzahl der Wirtschaftsprüferkammer. <sup>3</sup>Mindestens ein Beiratsmitglied mehr als die Hälfte aller Beiratsmitglieder muss jedoch von der Gruppe nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 gewählt werden. <sup>4</sup>Jede Gruppe wählt zusätzlich fünf Personen aus ihrer Mitte als Ersatzmitglieder des Beirates, die in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmen für nach § 11 Abs. 4 aus dem Beirat ausscheidende Mitglieder der jeweiligen Gruppe in den Beirat nachrücken.
- (3) <sup>1</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzer, der Wirtschaftsprüfer sein muss, und zwei Stellvertreter. <sup>2</sup>Bis zur Wahl des Vorsitzers werden dessen Funktionen von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Beirates ausgeübt. <sup>3</sup>Beiratsmitglieder können einander vertreten, sofern sie zu derselben Gruppe im Sinne von § 6 Abs. 4 letzter Satz gehören.
- (4) Der Beirat wird durch seinen Vorsitzer mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen, wobei der Tag der Übergabe der Einladung zur Post und der Tag der Beiratssitzung bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt werden. <sup>2</sup>Der Beirat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens fünf Beiratsmitglieder verlangen. <sup>3</sup>Die erste Sitzung eines neu gewählten Beirates findet im unmittelbaren Anschluss an seine Wahl am Ort der Wirtschaftsprüferversammlung statt, wenn hierzu mit der Einberufung zur Wirtschaftsprüferversammlung vom letzten Vorsitzer des Beirates mit Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und mindestens vier Fünftel der neu gewählten Beiratsmitglieder anwesend oder vertreten sind; andernfalls ist die erste Sitzung eines neu gewählten Beirates innerhalb einer Woche nach seiner Wahl von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (5) <sup>1</sup>Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Für Beschlussfassungen und Wahlen finden im Übrigen § 6 Abs. 5 Satz 2, 3 und 4 und § 5 Abs. 5 der Wahlordnung entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird geheim abgestimmt. <sup>4</sup>Wird für zu besetzende Mandate nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so kann, wenn keine geheime Wahl verlangt wird, offen abgestimmt werden. <sup>5</sup>Beschlüsse zu Abs. 1 Ziff. 10), 14) und 15) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (6) <sup>1</sup>In dringenden Fällen ist briefliche Abstimmung zulässig, wenn diesem Verfahren nicht mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder widerspricht. <sup>2</sup>Beschlüsse und Wahlen kommen bei brieflicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit aller Beiratsmitglieder, bei Beschlüssen zu Abs. 1 Ziff. 10), 14) und 15) mit zwei Dritteln Mehrheit aller Beiratsmitglieder zustande.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
- (8) Der festgestellte Wirtschaftsplan, der genehmigte Jahresabschluss, der Bericht der Abschlussprüfer sowie Beschlüsse des Beirats von wesentlicher Bedeutung sind der Aufsichtsbehörde (§ 66 WPO) zu übersenden.

## § 8 Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung der Wirtschaftsprüferkammer obliegt dem Vorstand. <sup>2</sup>Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen und Einrichtungen zugewiesen sind. <sup>3</sup>Zu wichtigen Fragen hat der Vorstand den Beirat anzuhören, dem er alljährlich über seine Tätigkeit Bericht erstattet.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzer, zwei Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern. <sup>2</sup>Der Vorstandsvorsitzer führt die Bezeichnung Präsident, die Stellvertreter führen die Bezeichnung Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.
- (3) <sup>1</sup>Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte 13 Vorstandsmitglieder im Verhältnis der Gruppen (§ 6 Abs. 4) zur Mitgliederzahl der Wirtschaftsprüferkammer; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Mindestens ein Vorstandsmitglied mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder muss jedoch von der Gruppe nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1) und 2) gewählt werden. <sup>3</sup>Der gesamte Beirat wählt einen Wirtschaftsprüfer aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder zum Präsidenten und zwei weitere Vorstandsmitglieder zu Stellvertretern des Präsidenten.
- (4) <sup>1</sup>Der Präsident vertritt die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Er führt in der Wirtschaftsprüferversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. <sup>3</sup>Er zeichnet für den Vorstand und hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu sorgen. <sup>4</sup>Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Für Beschlussfassungen und Wahlen findet im Übrigen § 7 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

- (6) Für briefliche Abstimmung gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.
- (7) Der Vorstand kann Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften nach § 59a WPO bilden.

#### § 8a Kommission für Qualitätskontrolle

- (1) <sup>1</sup>Der Kommission für Qualitätskontrolle obliegt, das System der Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO zu betreiben. <sup>2</sup>Sie trifft alle diesbezüglichen Entscheidungen und Maßnahmen. <sup>3</sup>Sie ist dabei unabhängig und nicht weisungsgebunden. <sup>4</sup>Neben der Unterrichtungspflicht nach § 57e Abs. 4 WPO hat sie dem Qualitätskontrollbeirat sowie dem Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer jährlich einen Tätigkeitsbericht über das System für Qualitätskontrolle zu erstatten.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Es können nur solche Berufsangehörige gewählt werden, die nach § 57a Abs. 3 Satz 2 WPO als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind und nicht dem Vorstand oder Beirat der Wirtschaftsprüferkammer angehören. <sup>3</sup>Die Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Neubesetzungen während der dreijährigen Amtszeit enden mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1. <sup>5</sup>Die Kommission für Qualitätskontrolle besteht aus mindestens neun Mitgliedern. <sup>6</sup>Der Beirat kann auf Vorschlag des Vorstandes eine höhere Anzahl bestimmen.
- (3) <sup>1</sup>Der Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus der Mitte der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und vertritt in Angelegenheiten der Qualitätskontrolle die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.
- (4) <sup>1</sup>Die Kommission für Qualitätskontrolle ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Für Beschlussfassungen findet im übrigen § 7 Abs. 5 entsprechende Anwendung.
- (5) Für briefliche Abstimmungen gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.
- (6) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die für die Kommission für Qualitätskontrolle tätig sind,

- dürfen nicht mit der Berufsaufsicht gegen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer betraut werden.
- (7) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Abteilungen zur selbständigen Führung von Kommissionsangelegenheiten bilden.

## § 9 Die Landesvertretung

- (1) Die Wirtschaftsprüferkammer errichtet in einzelnen Bundesländern Vertretungen, die mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf dem Gebiete der Pflege der Beziehungen in den Ländern, insbesondere zu den Landesregierungen, beauftragt werden. <sup>2</sup>Der Leiter der Landesvertretung wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates ernannt. <sup>3</sup>Er muss Wirtschaftsprüfer sein und seine berufliche Niederlassung im Bereich der Landesvertretung unterhalten. <sup>4</sup>Er soll dem Vorstand oder dem Beirat angehören; soweit dies nicht der Fall ist, kann er an Beiratssitzungen als Gast teilnehmen. <sup>4</sup>Der Leiter der Landesvertretung führt die Bezeichnung "Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer" mit einem Hinweis auf das jeweilige Bundesland (Landespräsident).
- (2) Die Amtszeit eines Landespräsidenten richtet sich nach den Amtszeiten für die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes (§ 11 Abs. 1); sie endet zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes gewählt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält Landesgeschäftsstellen, die die Aufgabe haben, die Landespräsidenten und die Hauptgeschäftsstelle in der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zu unterstützen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Errichtung von Landesgeschäftsstellen trifft der Beirat (§ 7 Abs. 1 Nr. 17); eine den Aufgaben angemessene regionale Vertretung der Wirtschaftsprüferkammer muss gewährleistet sein.

#### § 10 Ausschüsse

- (1) Der Beirat, der Vorstand sowie die Kommission für Qualitätskontrolle können im Rahmen ihrer Aufgaben Ausschüsse, auch gemeinsame Ausschüsse, zum Zweck der Vorbereitung von Entscheidungen einrichten.
- (2) Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmen der Beirat, der Vorstand bzw. die Kommission für Qualitätskontrolle nach den jeweiligen sachlichen Gegebenheiten sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnungen.

## § 11 Amtszeit und Ergänzungswahlen

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet mit dem Ablauf derjenigen Versammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. <sup>3</sup>Diese Versammlung ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Drei-Jahresfrist des Satzes 1 einzuberufen. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die in den Vorstand gewählten Beiratsmitglieder scheiden mit der Beendigung der Wahl des Vorstandes einschließlich des Präsidenten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand aus dem Beirat aus. <sup>2</sup>Der Beirat verringert sich um die in den Vorstand gewählten Mitglieder, ohne dass insoweit Ergänzungswahlen stattfinden.
- (3) Entfallen für ein Mitglied des Beirates oder des Vorstandes die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit für das betreffende Amt, so scheidet es aus dem Amt aus.
- (4) <sup>1</sup>Sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder einschließlich der in den Vorstand gewählten Mitglieder unter die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Zahl, oder ist die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer im Beirat gemäß § 59 Abs. 3 Satz 4 WPO nicht mehr gegeben, so rücken die gemäß § 7 Abs. 2 letzter Satz gewählten Ersatzmitglieder entsprechend der erzielten Stimmenzahl nach. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet unverzüglich eine Ergänzungswahl durch den Beirat statt.
- (5) Alle Neubesetzungen im Beirat und im Vorstand während der dreijährigen Amtszeit dieser Organe enden mit dem Ablauf dieser Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 2.

#### § 12 Ehrenämter

- (1) In den Beirat, in den Vorstand, in die Kommission für Qualitätskontrolle, in Ausschüsse und als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer sowie in die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen können nur solche Mitglieder berufen werden,
- gegen die keine gerichtliche Anordnung auf Beschränkung der Verfügung über ihr Vermögen vorliegt;
- gegen die kein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist;
- gegen die keine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, anhängig ist;
- gegen die in den letzten fünf Jahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren weder auf Verweis noch auf Geldbuße erkannt worden ist.

- (2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Vorschläge für die Besetzung der Prüfungskommission und Aufgaben- und Widerspruchskommission sowie der Berufsgerichte.
- (3) Tritt für Inhaber von Ehrenämtern nach Abs. 1 einer der dort genannten Tatbestände während der Amtsdauer ein, so scheiden sie in den Fällen der Ziff. 1) und 4) aus dem Amt aus; in den Fällen der Ziff. 2) und 3) ruht ihr Amt während des Verfahrens.
- (4) Die Tätigkeit in den Ämtern nach Abs. 1 wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
- (5) <sup>1</sup>Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzer des Beirates, die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und der Ausschüsse nach § 10 sowie die Landespräsidenten haben außerdem Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach den vom Beirat zu erlassenden Richtlinien.
- (6) <sup>1</sup>Die ehrenamtlich für die Wirtschaftsprüferkammer Tätigen sind nach § 64 WPO zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>2</sup>Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf sonstige Mittellungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, und dauert über die Amtszeit hinaus fort.

#### § 13 Geschäftsführung

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung der Wirtschaftsprüferkammer besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. <sup>2</sup>Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und angestellt und sind an dessen Weisungen gebunden. <sup>3</sup>Bei mehreren Geschäftsführern regelt der Vorstand auch die Zuständigkeit und Titelführung (z. B. Hauptgeschäftsführer, Geschäftsführer, stellv. Geschäftsführer).
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung ist zuständig und vertretungsberechtigt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. <sup>2</sup>Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört insbesondere die Leitung der Geschäftsstellen und die Regelung der Dienstverhältnisse mit den Mitarbeitern. <sup>3</sup>Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen der Organe der Wirtschaftsprüferkammer mit beratender Stimme teil, soweit die Organe nichts anderes beschließen. <sup>2</sup>Ihre Teilnahme ist ausgeschlossen, soweit ihre Person betreffende Angelegenheiten behandelt werden.

(4) Die Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit über Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Bewerber oder andere Personen bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>2</sup>Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf sonstige Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, und dauert über die Zugehörigkeit zur Geschäftsstelle hinaus fort.

#### § 14 Geschäftsordnungen

<sup>1</sup>Beirat, Vorstand und Kommission für Qualitätskontrolle geben sich ihre Geschäftsordnungen selbst, in denen insbesondere auch die Einsetzung von Abteilungen (§ 8 Abs. 7, 8a Abs. 7), die Einsetzung und die Tätigkeit der Landespräsidenten (§ 9) und der Ausschüsse (§ 10) geregelt werden können. <sup>2</sup>Der Vorstand kann auch eine Geschäftsordnung für den Ausbau und für die Tätigkeit der Hauptgeschäftsstelle und ihrer Landesgeschäftsstellen sowie Richtlinien für die Anstellungsverträge erlassen.

#### § 15 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Wirtschaftsprüferkammer ist das Kalenderjahr.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Wirtschaftsjahr wird bis zum Schluss des vorausgehenden Jahres der vom Vorstand aufgestellte und dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium zuvor vorgelegte Wirtschaftsplan vom Beirat festgestellt. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgsplan, einen Finanzplan, einen Investitionsplan und eine Stellenübersicht. <sup>3</sup>Bei der Gliederung des Wirtschaftsplans ist § 60 Abs. 2 WPO zu beachten. Im Erfolgsplan angesetzte Aufwandsgruppen sind gegenseitig deckungsfähig. Führt die Durchführung des Wirtschaftsplans zu einer erheblichen Verschlechterung des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Jahresergebnisses, so hat der Beirat einen vom Vorstand aufzustellenden Nachtragsplan festzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres sind ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufzustellen. <sup>2</sup>Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. <sup>3</sup>Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Erfolgsplan zu gliedern.
- (4) Die Durchführung des Wirtschaftsplans, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem oder mehreren Mitglied/ern der Wirt-

- schaftsprüferkammer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen; § 319 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HGB finden keine Anwendung.
- (5) Der festgestellte Wirtschaftsplan, der genehmigte Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

#### § 16 Beiträge und Gebühren

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. <sup>2</sup>Die Beitragsordnung wird vom Beirat erlassen; sie bedarf der Genehmigung des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums.
- (2) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer kann für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten, insbesondere im Zulassungs-, Prüfungs- und Widerspruchsverfahren sowie im Qualitätskontroll- und Berufsaufsichtsverfahren, für die Bestellung und Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer, die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 28 Abs. 2 und 3, Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. ²Die Gebührenordnung wird vom Beirat erlassen; sie bedarf der Genehmigung des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums.
- (3) <sup>1</sup>Der Anspruch der Wirtschaftsprüferkammer auf Zahlung von Beiträgen und Gebühren unterliegt der Verjährung. <sup>2</sup>§ 20 des Verwaltungskostengesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

#### § 17 Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Bekanntmachungen der Wirtschaftsprüferkammer werden im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. <sup>2</sup>Die Mitteilungsblätter sind auch dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium, den für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen und den Mitgliedern der Abschlussprüferaufsichtkommission zuzuleiten

## § 18 Inkrafttreten der Satzung

<sup>1</sup>Die Satzung und ihre späteren Änderungen bedürfen der Genehmigung des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums und treten am Tage nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt in Kraft. <sup>2</sup>Von der Genehmigungsbehörde verlangte unerhebliche redaktionelle Änderungen der Satzung sowie zwingende Folgeänderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften können - abweichend von § 6 Abs. 7 - vom Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

# Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer

Auf der Grundlage von § 60 Satz 1 WPO in der Fassung vom 5. November 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 3 Organisationssatzung der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Fassung vom 13. Juni 2002 hat die Wirtschaftsprüferversammlung am 17. Juni 2005 folgende vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 60 Satz 2 WPO am 4. Juli 2005 (Az.: VIII B 3-129446/1) genehmigte Neufassung der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen:

#### § 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Beiratsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 7 Abs. 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt durch persönliche Stimmabgabe. § 6 Abs. 4 Satz 4, 5 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer bleibt unberührt.
- (3) Die Wahlen erfolgen getrennt nach Gruppen und werden in je einem Wahlgang für Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1) und 2) Satzung der Wirtschaftsprüferkammer einerseits und für die anderen stimmberechtigten Mitglieder andererseits durchgeführt.
- (4) Es dürfen nur die von der Wirtschaftsprüferkammer ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden.

#### § 2 Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand beruft mit Zustimmung des Beirates spätestens 6 Monate vor der kommenden Wahl zum Beirat einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied der Gruppe der anderen stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 3 angehören muss. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein Vertreter zu berufen, der das Mitglied im Falle von dessen Verhinderung oder Ausscheiden vertritt.

- (3) Mitglieder und Vertreter müssen nach Maßgabe der § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer persönlich wählbar und stimmberechtigt sein.
- (4) Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der Kommission für Qualitätskontrolle sowie Bewerber, die für eine Mitgliedschaft im Vorstand, im Beirat oder in der Kommission für Qualitätskontrolle zu kandidieren beabsichtigen, dürfen nicht in den Wahlausschuss berufen werden.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden als Wahlleiter.
- (6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, von denen eines der Wahlleiter sein muss. Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung oder in dringenden Fällen im schriftlichen Verfahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.
- (7) Der Vorstand gibt den Wahlberechtigten die Mitglieder des Wahlausschusses einschließlich des Vorsitzenden mit Berufsbezeichnung, Namen und Vornamen, akademischen Graden, beruflicher Niederlassung und Geburtsdatum bekannt.

## § 3 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegt es insbesondere:
- 1. die Wahlunterlagen herzustellen,
- die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung),
- das Verhältnis der Gruppen zu ermitteln (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung, § 7 Abs. 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer),
- 4. über Wahlanfechtungen gemäß § 6 zu entscheiden.
- (3) Der Wahlausschuss kann mit Zustimmung des Präsidenten zur Erfüllung seiner Aufgaben Einrichtungen und Dienstangehörige der Wirtschaftsprüferkammer in Anspruch nehmen.

#### § 4 Vorschlagsfrist, Wahlvorschläge

(1) Die Vorschlagsfrist beginnt zwei Monate vor Beginn der Wahlhandlung und endet einen Monat vor Beginn der Wahlhandlung. Der Wahlausschuss teilt den Mitgliedern rechtzeitig den Tag der Wahlhandlung mit.

- (2) Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder auf, Wahlvorschläge einzureichen. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen oder mehrere Kandidaten aus der Gruppe, der es selbst angehört, zur Wahl vorzuschlagen. Für die Wahlvorschläge ist das für die jeweilige Wahl vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlvorschlagsformular zu verwenden.
- (3) Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zur Aufnahme in den Vorschlag ist beizubringen. Fehlt die schriftliche Zustimmung, so ist der Bewerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen. Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist der Name des Bewerbers mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Wahlausschusses vor Ablauf von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen
- (4) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer Woche über die Zulassung von Wahlvorschlägen. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann die vorschlagende oder die vorgeschlagene Person innerhalb einer Woche formlos Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch.
- (5) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Sortierung in die jeweiligen Wahlvorschlagsteillisten aufgenommen. Wahlvorschlagsteillisten müssen ausreichend Leerzeilen enthalten. Zusätzlich wird ein Gesamtliste der Wahlvorschläge erstellt. Die Wahlvorschlagslisten enthalten die Berufsbezeichnung, Namen und Vornamen und den Ort der beruflichen Niederlassung der Kandidaten sowie die Berufsbezeichnung und den Namen des oder der Vorschlagenden. Die Wahlvorschlagslisten werden vervielfältigt und zur Stimmabgabe ausgegeben.

#### § 5 Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat den Vorsitz der Wirtschaftsprüferversammlung für die Tagesordnungspunkte Wahl der Mitglieder des Beirates und Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses und deren Vertreter unterstützen den Wahlleiter bei der Durchführung der Wahl als Wahlhelfer. Mitglieder und Dienstangehörige der

- Wirtschaftsprüferkammer können zugezogen werden. Werden Mitglieder als Wahlhelfer zugezogen, gilt § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (2) Für die Wahl sind von der Wirtschaftsprüferkammer ausgegebene Stimmzettel zu verwenden, welche die in der Hand des einzelnen stimmberechtigten Mitglieds vereinigten Stimmzahlen ausweisen. Stimmzettel kann auch ein Umschlag sein. Sind mehrere nummerierte Stimmzettel ausgegeben, so bestimmt der Wahlleiter den zu verwendenden Stimmzettel.
- (3) Die Stimmen für die zu besetzenden Beiratsmandate werden dadurch abgegeben, dass mindestens eine der für die jeweilige Gruppe ausgegebenen Wahlvorschlagslisten mit dem aufgerufenen Stimmzettel verbunden wird. Sind auf der oder den verwendeten Wahlvorschlagsliste/n insgesamt mehr Kandidaten vorgeschlagen als Mandate zur Wahl stehen, sind so viele Kandidaten zu streichen, bis die maximale Zahl der aus dieser Gruppe zu besetzenden Beiratsmandate erreicht ist; anderenfalls ist die Stimmabgabe ungültig. Werden mehr Kandidaten gestrichen, als maximal Mandate zur Wahl stehen, so gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung. Sind auf der oder den verwendeten Wahlvorschlagsliste/n insgesamt weniger Kandidaten vorgeschlagen als Mandate zur Wahl stehen, können Kandidaten anderer Wahlvorschlagslisten hinzugefügt werden, bis die maximal zulässige Zahl erreicht ist. Werden mehr Kandidaten hinzugefügt als Mandate zur Wahl stehen, ist die Stimmabgabe ungültig.
- (4) Die mit dem Stimmzettel verbundene/n Wahlvorschlagsliste/n ist/sind in einem Umschlag in die Wahlurne einzuwerfen. Die abgegebenen Stimmen werden von den Wahlhelfern unter Aufsicht des Wahlausschusses ausgezählt. Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Gültigkeit der einzelnen Stimmabgabe oder der Stimmenauszählung entscheidet der Wahlausschuss.
- (7) Der Wahlleiter verkündet unmittelbar nach Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis und hält es in einer Niederschrift fest. Das Wahlergebnis ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

# § 6 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen eines Monats nach Verkündung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift der Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer anfechten.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist. In der Wahlanfechtung sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für unrichtig oder ungültig zu erklären sei. Die Beweismittel sollen im Einzelnen angeführt werden.
- (4) Wird aufgrund der Anfechtung die Unrichtigkeit des Wahlergebnisses im Einzelnen festgestellt, so stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis neu fest. Wird die Ungültigkeit des Wahlergebnisses einer Gruppe nach § 1 Abs. 3 festgestellt, findet für diese Gruppe eine neue Wahl statt. Wird die Wahl insgesamt für ungültig erklärt, findet eine neue Wahl statt.

# § 7 Aufbewahrung von Unterlagen

Die bei der Wahl abgegebenen Stimmzettel und Wahlvorschlagslisten sind zusammen mit den Unterlagen für die Auszählung der Stimmen (Zählbogen) mindestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder bis zur bestandskräftigen Entscheidung über eine Wahlanfechtung aufzubewahren.

## § 8 Veröffentlichungen

Bekanntgaben und Mitteilungen im Sinne dieser Wahlordnung erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (§ 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer) oder durch briefliche oder mündliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt an dem Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer in Kraft.